

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 11. Oktober 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2018)

zum Thema:

Bekommt Berlin endlich flächendeckend Urbane Gebiete?

und **Antwort** vom 24. Oktober 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Okt. 2018)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16 716
vom 11.10.2018
über Bekommt Berlin endlich flächendeckend Urbane Gebiete

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet der Senat den Bebauungsplan 8-86 im Bezirk Neukölln zur Festsetzung eines Urbanen Gebietes?

Frage 2:

Wie steht der Senat insgesamt zu dem Bebauungsplan 8-86 im Bezirk Neukölln, gerade vor dem Hintergrund, dass in diesem Bezirk bisher keine konkrete Planungsabsichten zur Festsetzung eines Urbanen Gebietes vorlagen?

Antwort zu 1 und 2:

Seit der Verwaltungsreform liegt die Zuständigkeit zur Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen grundsätzlich bei den Bezirken. Dies betrifft auch die jeweiligen Planinhalte.

Frage 3:

Welche neuen Erkenntnisse liegen dem Senat zur Festsetzung eines Urbanes Gebiet auf dem Gelände des Business-Park (Gartenfelder Str. 28, 13599 Berlin) vor?

Antwort zu 3:

Entsprechend der Mitteilung der Planungsabsicht gemäß § 5 AGBauGB sieht der Bebauungsplan 5-109 (Business-Park) die Festsetzung der Baugebiete Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Kerngebiet und Gewerbegebiet vor. Neuerliche bzw. geänderte Planinhalte liegen dem Senat nicht vor.

Frage 4:

Wie bewertet der Senat hierbei die Möglichkeit, eine Durchmischung aus Gewerbe und Wohneinheiten in zentraler Lage zu ermöglichen ohne eine „Parzellierung“ des Baugebietes nach Nutzungsarten bereits Festlegen zu müssen?

Antwort zu 4:

Die Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ bietet dem Plangeber die Möglichkeit wichtige Funktionen wie Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, Kultur und Erholung in einer räumlichen Nähe zueinander und in einer flexibleren Nutzungsmischung festzusetzen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Stadt bewertet der Senat die Anwendung der Baugebietskategorie, je nach den vorliegenden Rahmenbedingungen und planerischem Ziel, grundsätzlich als positiv.

Eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Ausweisung eines MU ist nicht zu befürchten, da mögliche Gewerbebetriebe die Wohnnutzungen nicht wesentlich stören dürfen (§ 6a Abs. 1 BauGB).

Berlin, den 24.10.2018

In Vertretung

Sebastian Scheel

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen